

Griechischer Studentenverein Darmstadt

An das Studentenparlament:

Das Studentenparlament möge beschließen, dem GSV-DA wird eine einmalige Unterstützung in Höhe von 950,-- DM aus Mitteln der Studentenschaft gewährt.

Begründung:

Kostenunterstützung (Miete Bus) für die Teilnahme des GSV-DA bei der zentralen Demonstration, die in Aachen am 4.5.78 mit Erfolg stattgefunden hat und von dem Verband der Griechischen Studentenschaften aufgerufen worden war.

Zweck der Demonstration:

Das Demonstrieren gegen die Innen- und Außenpolitik der griechischen Regierung von Karamanlis und insbesondere für die Lösung der Forderungen der griechischen Arbeiter und Studenten.

G.S.V.

An alle StuPa-Mitglieder

Einladung

zur 2. Sitzung des Studentenparlaments im SS 1978 am 11.5.78
um 19.00 Uhr im Raum 11/123

Tagesordnung:

0.: Formalia

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- b. Beschluß über die Tagesordnung

1.: Wahl des Ältestenrates

2.: Haushaltspläne

3.: Haushalt 78, 2. Lesung

4.: Anträge

5.: Bericht AStA

6.: Verschiedenes

gez.: Dieter Meisel
(Präsident)

Reinhold Pfeiffer
(Vizipräsident)

Protokoll der Sitzung des Studentenparlaments der TH Darmstadt vom 11.5.78.

Anwesenheitsliste: Herbst,
Ullrich,
Braun, Etscheid, Frühwacht, Hauck, Leser, Müller, Warnke,
Weidenhaupt;
Ashbrook, Butterfaß, Ferkinghoff, Heyer, Horst, Klär, Kollatz,
Pfeiffer, Senger;
Griessmann,
Bettermann, Just, Meisel, Spiewack, Roether;
v. Hopffgarten;
Flöter

Tagesordnung: 0. Formalia
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
b) Beschluß über die Tagesordnung
1. Haushaltspläne
2. Haushalt 78, 2. Lesung
3. Wahl des Ältestenrates
4. Anträge
5. Bericht Asta
6. Verschiedenes

TOP 0: a) Genehmigung des Protokolls
Das Protokoll der Sitzung vom 25.4.1978 wurde einstimmig angenommen
b) Beschluß der TO
Die Tagesordnung wurde in vorliegender Form mehrheitlich angenommen

TOP 1: Haushaltspläne
Antrag von U. Etscheid (RCDS):
"Der Haushaltsplan 78 soll in der vom RCDS vorgeschlagenen Form verabschiedet werden.
Begründung:
Der Haushaltsplan wird dadurch transparenter."
GO Antrag am Schluß der Debatte über den obigen Antrag wurde abgelehnt.
U. Etscheid zieht seinen Antrag zu TOP 1 zurück.

TOP 2: Haushalt 78, 2. Lesung
Der Antrag auf Verschiebung des TOP 2 auf die nächste Sitzung des Studentenparlaments wurde abgelehnt.
Antrag von B. Müller (RCDS):
"Der Posten II. 1.1 des Haushaltes 1978 wird in den Posten II. 4. gestellt."
GO Antrag auf Schluß der Debatte über den obigen Antrag wurde einstimmig angenommen.
Der Antrag von B. Müller zu TOP 2 wurde mit 7 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen abgelehnt.
Der "Ordentliche Haushalt der Studentenschaft der THD für das Jahr 1978" wurde mit 16 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen und bei 1 Enthaltung in der 2. Lesung angenommen.

TOP 3: Wahl des Ältestenrates
Der TOP 3 wurde zurückgestellt, da die erforderliche Mindestanzahl zur Wahl des Ältestenrates von 27 Parlamentariern nicht anwesend war.

TOP 4: Anträge

"Das Stupa der THD fordert den Präsidenten der THD auf, innerhalb der Hochschule eine Gedenktafel für die in der Zeit zwischen 1933 und 1945 aus rassistischen und politischen Gründen entlassenen, beurlaubten und zwangsweise in den Ruhestand versetzten Hochschulangehörigen anbringen zu lassen."

Dieser Antrag wurde mit 17 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und bei 2 Enthaltungen angenommen.

Antrag von R. Ullrich (MSB) auf Solidarisierung mit dem Münchner Kommilitonen Schmidt.

GO Antrag von H. Hauck (RCDS):

"Der Antrag von R. Ullrich wird vertagt.

Begründung: Dem Stupa liegen nicht genügend Informationen vor, um über diesen Antrag abzustimmen."

GO Antrag (Gegenrede) von M. Kollatz auf Erweiterung des Antrages von R. Ullrich um folgende Sätze: "Das Stupa beauftragt den Asta, den Tatbestand zu prüfen und gegebenenfalls dieser Erklärung abzuschicken. Andernfalls soll der Antrag mit Bericht des ASTA über den tatsächlichen Tatbestand an das Stupa rücküberwiesen werden.

Die GO Anträge von Hauck und Kollatz wurden alternativ abgestimmt.

Dabei erhielten der GO Antrag

von Hauck 8 Ja-Stimmen,

von Kollatz 12 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

Damit wurde der GO Antrag von M. Kollatz angenommen.

Der Antrag von R. Ullrich wurde somit in folgender Form zur Abstimmung vorgelegt:

"Das StuPa der THD protestiert gegen die an der LMU ausgesprochene "Ordnungsmaßnahme" gegen den Studenten C.U. Schmidt. Der Universität verweis für das SS 1978 sowie ein zusätzliches Hausverbot, begründet durch eine zweimalige Teilnahme an einer Studentenschafts-Vollversammlung stellt einen schweren Verstoß gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. Das StuPa der THD fordert den Präsidenten der LMU daher auf, diese "Ordnungsmaßnahme" unverzüglich zurückzunehmen. Gleichzeitig solidarisieren wir uns mit dem Kampf der Münchner Kommilitonen für eine Streichung des Ordnungsrechts.

Das StuPa beauftragt den Asta, den Tatbestand zu prüfen und gegebenenfalls diese Erklärung abzuschicken. Andernfalls soll der Antrag mit Bericht des Asta über den tatsächlichen Tatbestand an das StuPa rücküberwiesen werden."

Dieser Antrag wurde mit 17 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Antrag des MSB-Spartakus auf Information der Studenten über die Demonstration gegen das Wettrüsten.

Der Asta der THD informiert die Studenten über die am 20.5. in 7 Städten der BRD stattfindenden Demonstrationen gegen das Wettrüsten. Er ruft die Studenten der THD zur Teilnahme in Wiesbaden auf und setzt sich für die Verbreitung des Aufrufs

"NEIN ZUR NEUTRONENBOMBE - BEENDET DAS WETTRÜSTEN

ein.

Begründung erfolgte mündlich.

Antrag der Juso HSG zu dem gleichen Thema:

"Das StuPa der THD verurteilt die ständig wachsende weltweite Aufrüstung

Im Westen wie im Osten erfüllen die Armeen die gleichen Funktionen:
- ungeheure Verschwendung von menschlicher Arbeitskraft und Rohstoffen durch die Rüstungsindustrie, deren Lasten die arbeitende Bevölkerung zu tragen hat.

- Gefährdung der Existenz der Menschheit durch Atombomben, Neutronenwaffen und riesigen Panzerarmeen.

- Unterdrückung der Bevölkerung und Sicherung der Herrschaftsverhältnisse, wie es u.a. im Vietnamkrieg, in Ungarn 1956, in Franco-Spanien und in der Tschechoslowakei 1968 deutlich geworden ist.

Der Asta wird beauftragt, diese Positionen anlässlich der anstehenden Abrüstungsdemonstrationen öffentlich deutlich zu machen. Der Asta wird weiterhin beauftragt, anlässlich der 10-jährigen Jahrestage des Generalstreiks der französischen Arbeiter und Studenten im Mai 68 und des Einmarsches von Truppen des Warschauer Pakts in die Tschechoslowakei 1968 über die Funktion von Miliz und Militär zu informieren."

Die Anträge des MSB-Spartakus und der Juso-HSG wurden alternativ abgestimmt. Dabei erhielt der Antrag

des MSB-Spartakus	4 Ja-Stimmen,
der Juso-HSG	9 Ja-Stimmen
bei	8 Enthaltungen.

Der Antrag der Juso-HSG wurde somit angenommen.

Antrag des Griechischen Studentenvereins

GO-Antrag von U. Etscheid (RCDS) betreffs Antrag des Griechischen Studentenvereins Darmstadt (GSV-Da) auf Zahlung einer einmaligen Unterstützung in Höhe von DM 950,-:

"Ich beantrage, die Abstimmung über den Antrag des GSV-Da zu verschieben bis ein Vertreter des GSV-Da zwecks Information zur Verfügung steht."

Das Präsidium erklärt hierzu, der Antrag des GSV-Da werde bei Annahme des Antrags von U. Etscheid, als TOP 1 auf der nächsten StuPa-Sitzung behandelt.

Der Antrag von U. Etscheid wurde bei wenigen Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

TOP 5: Bericht Asta

Da zu TOP 6 "Verschiedenes" keine Anträge vorlagen, wurde die Sitzung um 21,45 Uhr beendet.

gez. H. Butterfaß

Ordentlicher Haushalt der Studentenschaft der TH

I. Einnahmen:

1. Studentenschaftsbeiträge
2. Kapitalertrag
3. sonstige Einnahmen
4. Auflösung Kapital

II. Ausgaben:

1. Beiträge und Zuschüsse an Dritte
 - 1.1 VDS, VDS-Stimmgelder, VDS-MV
 - 1.2 Zuschüsse und Beiträge
 - 1.3 LAK
2. Personalkosten
 - 2.1 Gehälter und Löhne
 - 2.2 AE Vorstand
3. Sachkosten
 - 3.1.1. Büro
 - 3.1.2 Telefon
 - 3.1.3 sonst. Geschäftskosten
 - 3.1.4 Abschreibungen
 - 3.1.5 Reparaturen und Anschaffungen unter DM 500,--
 - 3.2.1 Dispositionsfond Vorstand
 - 3.2.2. Parlamentswahl, Parlamentsarbeit, Vollversammlungen, Urabstimmung
 - 3.2.3 Sozialreferat
 - 3.2.4 Ausländerreferat
 - 3.2.5 Infereferat
 - 3.2.6 Rechtsberatung, Gerichtskosten
 - 3.2.7 Reisekosten Vorstand
- 3.3 Fachschaften
- 3.4 kulturelle Veranstaltungen
4. Rücklagen, Rückstellungen
 - 4.1 Allgemeine
 - 4.2 Schloßkeller
5. Büroeinrichtungen

HD für das Jahr 1978 (Vorlage zur 2. Lesung)

Soll 1977

205.000,--
 2.500,--
 1.500,--

209.000,--
 =====

Soll 1978

220.000,--
 2.000,--
 1.000,--

223.000,--
 =====

30.000,--
 1.000,--

29.000,--
 1.560,--
 1.000,--

48.000,--
 34.000,--

55.000,--
 39.600,--

6.000,--
 8.000,--
 1.000,--
 300,--

6.500,--
 7.000,--
 1.500,--
 840,--

1.000,--
 6.000,--

1.000,--
 6.000,--

1.000,--
 600,--
 600,--

2.000,--
 500,--
 500,--

17.500,--
 6.000,--
 2.000,--
 19.000,--

20.000,--
 8.000,--
 3.000,--
 20.000,--
 5.000,--

10.000,--
 15.000,--
 2.000,--

10.000,--
 3.000,--
 2.000,--

209.000,--
 =====

223.000,--
 =====

MSB SPARTAKUS an der TH DARMSTADT
Antrag zur sp-Sitzung am 24. 11. 78

Das Stupa möge beschließen:

Das Stupa der Technischen Hochschule Darmstadt fordert den Präsident der THD auf, innerhalb der Hochschule eine Gedenktafel für die in der Zeit zwischen 1933 und 1945 aus rassistischen und politischen Gründen entlassenen, beurlaubten und zwangsweise in den Ruhestand versetzten Hochschulangehörigen anbringen zu lassen.

verantwortlich : Rüdiger Ullrich

Er ist einer der profiliertesten Verfechter der Fortführung der durch das Bayerische Hochschulgesetz abgeschafften verfaßten Studentenschaft unter Weiterverwendung der Organbezeichnung "ASTA".

Im November 1975 hat der Betroffene als damaliger "ASTA-Vorsitzender" zu einer "Studentenschafts-Vollversammlung" am 25. November 1975 aufgerufen und diese Versammlung im Hörsaal Nr. 221 des Universitäts-Hauptgebäudes trotz ausdrücklichen Verbotes abgehalten. Vom Präsidialkollegium war damals hierwegen eine Ordnungsmaßnahme der Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität München für die Dauer eines Semesters für den Fall weiterer Ordnungsverstöße gegen den Betroffenen verhängt worden (Verfügung vom 27.2.1976).

Am 19. Mai 1976 nahm der Betroffene an einer vom sog. "ASTA" einberufenen "Studentenschafts-Vollversammlung" im Universitäts-Hauptgebäude teil, die ebenfalls, wie ihm bekannt war, untersagt war. Der Betroffene war damals außerdem an der Durchführung aktiv beteiligt. Diesbezüglich läuft ein Strafverfahren gegen den Betroffenen wegen eines Vergehens des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB.

Am 16. November 1977 nahm der Betroffene an einer vom Präsidenten ausdrücklich untersagten, vom sogenannten "ASTA" einberufenen "Studentenschafts-Vollversammlung" im Auditorium maximum teil. Einer individuellen Aufforderung unter Namensnennung durch Regierungsrat Matschke, den Hörsaal zu verlassen, kam er nicht nach. Nach der Sachverhaltsdarstellung durch die Bediensteten der Studentenabteilung besteht außerdem der dringende Verdacht, daß er auch einer allgemeinen Aufforderung durch Professor Dr. Holzhauer an die Störer, das Auditorium maximum zu verlassen, keine Folge geleistet hat. Durch die Veranstaltung wurde Professor Dr. Holzhauer daran gehindert, eine im Auditorium maximum um 15.00 Uhr c.t. vorgesehene Lehrveranstaltung abzuhalten.

Ludwig-Maximilians-Universität
München
- Präsidialkollegium -
Nr. I - 5188

Anlage I
München, den 13.4.1978

Mit Zustellungsurkunde

B e s c h e i d

In dem Ordnungsverfahren gegen den Studenten Claus-Ulrich Schmidt trifft das Präsidialkollegium der Ludwig-Maximilians-Universität München folgende

O r d n u n g s m a ß n a h m e :

1. Der Student Claus-Ulrich Schmidt, geb. am 17.4.1952 in Oldenburg, wohnhaft in Hiltenspergerstraße 35, 8000 München 40, wird wegen zweier Ordnungsverstöße nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erste Alternative BayHSchG sowie je eines Ordnungsverstoßes nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative, Nr. 1 und Nr. 4 BayHSchG gemäß Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG für die Dauer des Sommersemesters 1978 als Mitglied der Universität München ausgeschlossen.
2. Die Maßnahme gemäß Ziff. 1 wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 30.-- erhoben.

G r ü n d e :

1. Der Student Claus-Ulrich Schmidt, geb. am 17.4.1952 in Oldenburg, wohnhaft in Hiltenspergerstraße 35, 8000 München 40, ist seit dem Wintersemester 1972/73 an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert. Er studiert im Studiengang Lehramt Gymnasium.

und habe den Hörsaal dann sofort - nach ca. fünf Minuten - wieder verlassen. Den Brief, mit dem ihm die Universität mitgeteilt habe, daß für die Studenten-Vollversammlung ein Hörsaal nicht zur Verfügung gestellt werde, habe er erst am Abend des 16.1.78 zur Kenntnis genommen.

Diese Einlassung des Betroffenen erweist sich als Schutzbehauptung.

Der Betroffene hat sich am 16.11.77 nach der individuellen Aufforderung durch RR Matschke, den Raum innerhalb von fünf Minuten zu verlassen, nicht etwa entfernt, sondern sich über eine mitgeführte Verstärkeranlage an die im Auditorium maximum Anwesenden gewandt. Außerdem hat er sich an RA Hajek gewandt, um von ihm zu erreichen, daß dem Dozenten Professor Dr. Holzhauer ein geeigneter anderer Hörsaal zugewiesen werde. Auch machte er ihm Vorwürfe, daß die Universitätsverwaltung zu verantworten habe, daß die Pflichtvorlesung von Professor Dr. Holzhauer nicht stattfinden könne, weil die Universitätsverwaltung die Große Aula, in der der sogenannte "AStA" die Veranstaltung abhalten wollte, verschlossen habe. Ob der Betroffene auch noch zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Räumungsaufforderung - durch Professor Dr. Holzhauer mittels des Saalmikrophones - anwesend war, kann angesichts der individuellen Aufforderung an den Betroffenen dahingestellt bleiben.

Der sogenannte "AStA" hat in Plakaten, Flugblättern und Zeitschriften schon tagelang vor dem 16.1.1978 zur Teilnahme an der "SVV" aufgerufen. Es ist in höchstem Maße unglaubwürdig, daß der Betroffene als ehemaliger "AStA-Vorsitzender" und als einer der engagiertesten Verfechter der Weiterführung der verfaßten Studentenschaft um die beabsichtigte "SVV" nicht gewußt haben soll, zumal er die vorangegangenen sogenannten "Studentenschafts-Vollversammlungen" ausweislich seiner Teilnahme gekannt hat. Unrichtig ist auch, daß er sich nur fünf Minuten im HS 101 befunden hat. Im übrigen bedarf die Dauer seiner Anwesenheit keiner abschließenden Prüfung.

Am 18.1.1978 fand auf Betreiben des "ASTA" im Hauptgebäude der Universität (Hörsaal 101) wiederum eine "Studentenschafts-Vollversammlung" statt, die vom Präsidenten ebenfalls ausdrücklich untersagt war. An dieser Versammlung nahm der Betroffene wiederum teil. Zu einer Lehrveranstaltungsstörung kam es diesmal nicht, auch kam es zu keiner Aufforderung seitens des Universitätspersonals, den Raum zu verlassen.

Mit Abdruck eines Schreibens vom 16.1.78, abgesandt am 17.1.78, wurde dem Betroffenen mitgeteilt, daß die Veranstaltung nicht genehmigt sei.

Wegen der Teilnahme an den beiden letztgenannten Veranstaltungen leitete das Präsidialkollegium am 1. Februar 1978 ein Ordnungsverfahren gegen den Betroffenen ein.

2. Mit Schreiben vom 15.2.1978 wurde dem Betroffenen die Einleitung des Ordnungsverfahrens mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Mit Schreiben vom 27.2.1978 läßt er sich wie folgt ein: Am 16.11.1977 sei er auf dem Weg zur Klinik, wo seine Frau entbunden habe, nur schnell in die Studentenschafts-Vollversammlung gegangen, um die Studenten - gemeint wohl über eine beabsichtigte Eingabe an den Präsidenten zur Einrichtung einer Untersuchungskommission - zu informieren. Zu diesem Zeitpunkt habe die Studentenschafts-Vollversammlung noch nicht begonnen. Anschließend habe er dann die Frauenklinik aufgesucht, weshalb er nicht als Teilnehmer an dieser Vollversammlung zu betrachten sei. Während seiner Anwesenheit sei weder durch Megaphon noch durch Transparente zu irgend einer Folgeleistung aufgefordert worden. Im Übrigen sei er als gewählter studentischer Fachbereichsvertreter im Fachbereich Sozialwissenschaften berechtigt, bei solchen Studenten-Vollversammlungen anwesend zu sein.

Auch an der Veranstaltung vom 18.1.1978 sei er in keiner Weise beteiligt gewesen. Er sei auf seinem Weg zum Sitzungssaal B 211 des Hauptgebäudes, in dem am gleichen Tag um 15.00 Uhr c.t. eine Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften stattgefunden habe, an der teilzunehmen er als studentischer Vertreter verpflichtet gewesen sei, am Hörsaal 101 vorbeigekommen und dabei habe er erstmals davon Kenntnis erlangt, daß hier eine Versammlung stattfindet. Er sei nur kurz in den Hörsaal gegangen, um zu schauen, worum es ginge und wer der Veranstalter sei

troffenen von künftigen Ordnungsverstößen dieser oder ähnlicher Art abzuhalten. Die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität München für die Dauer eines Semesters mit Verfügung vom 27.2.1976 hat sich als wirkungslos erwiesen. Nicht einmal das wegen seiner Beteiligung an der sogenannten "Studentenschafts Vollversammlung" vom 19.5.1976 eingeleitete Strafverfahren, in dem er im Hinblick auf die vorliegenden Urteile anderer Teilnehmer mit einer Bestrafung rechnen muß, hat ihn beeindruckt. Eine erneute Ordnungsmaßnahme nach Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG wäre daher wirkungslos.

Der Betroffene befindet sich im elften Fachsemester. Die Versagung der weiteren Benutzung von Einrichtungen der Hochschule berührt das weitere Studium des Betroffenen nicht sonderlich. Eine spezialpräventive Wirkung einer solchen Ordnungsmaßnahme ist daher ebenfalls nicht zu erwarten. Hinzu kommt, daß der Wirkungsbereich des sogenannten "ASTA", dem sich der Betroffene verpflichtet fühlt, den ganzen universitären Bereich umfaßt, weshalb nur die Versagung der weiteren Benutzung aller universitären Einrichtungen künftige Ordnungsverstöße des Betroffenen unterbinden könnte. Eine solche Maßnahme aber käme im wesentlichen dem Ausschluß als Mitglied der Hochschule (Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) gleich, sollte sie nicht ohnehin nach Wortlaut ("einzelnen"), Sinn und Zweck von Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG rechtlich ausgeschlossen sein, was anzunehmen ist. Hinzu kommt, daß Ordnungsmaßnahmen auch generalpräventive Funktionen haben. Von der Versagung der weiteren Benutzung aller universitären Einrichtungen für den Betroffenen kann eine nennenswerte generalpräventive Wirkung nicht erwartet werden. Es war daher - auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel - geboten, die dem Betroffenen bereits mit Verfügung vom 27.2.1976 angedrohte Maßnahme des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule für die Dauer eines Semesters nunmehr auch zu verhängen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ordnungsmaßnahme war erforderlich, weil nur durch eine sofortige Entfaltung der Rechtswirkungen des Bescheides die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Universität sichergestellt werden kann. Eine später eintretende Rechtswirk-

3. Zur Überzeugung des Präsidialkollegiums steht somit fest, daß der Betroffene am 16.11.1977 und am 18.1.1978 widerrechtlich in einen Raum der Hochschule eingedrungen ist, am 16.11.1977 außerdem auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt hat, die Durchführung einer Unterrichtsveranstaltung erheblich behindert hat und schließlich eine mit Strafe bedrohte Handlung (Nötigung, § 240 StGB) begangen hat, die gegen ein Mitglied der Hochschule gerichtet war. Er hat damit Ordnungsverstöße nach Art.76 Abs.1 Satz 1 Nr.2 erste Alternative, Nr.2 zweite Alternative, Nr.1 und Nr.4 BayHSchG begangen. Nach dem aus der Vorgeschichte hervorgehenden Kenntnisstand des Betroffenen kann nicht zweifelhaft sein, daß er diese Tatbestände schuldhaft verwirklicht hat.

Seine Funktion als Studentenvertreter im Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften rechtfertigte sein Handeln nicht. Die Aufgabe eines Studentenvertreters im Fachbereichsrat beschränkt sich auf die Vertretung der studentischen Interessen der Studenten des jeweiligen Fachbereichs im Fachbereichsrat und im Studentischen Konvent und umfaßt allenfalls noch die Information des angesprochenen Studentenkreises über die Tätigkeit im Fachbereichsrat und im Studentischen Konvent. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Betroffenen, die studentische Öffentlichkeit in einer ungenehmigten Studentenvollversammlung eines privatrechtlichen Vereines über die Belange der Studenten des Fachbereichs Sozialwissenschaften zu informieren oder umgekehrt letztere über die Tätigkeit der sog. "Studentenschafts-Vollversammlung" in Kenntnis zu setzen. Wenn die Funktion eines Studentenvertreters nach dem Bayerischen Hochschulgesetz überhaupt hier von Bedeutung ist, dann allenfalls insoweit, als man einem Hochschulmitglied mit Selbstverwaltungsfunktionen eine gesteigerte Verpflichtung nach Art.10 Abs.1 Satz 1 BayHSchG zusprechen muß. Insofern wirkt sich die Funktion des Betroffenen als Studentenvertreter eher zu seinen Ungunsten aus.

4. Bei der Bemessung der zu verhängenden Ordnungsmaßnahme war folgendes zu berücksichtigen: Das Ordnungsrecht dient der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der universitären Ordnung. Die zu verhängende Ordnungsmaßnahme muß daher geeignet sein, den Be-

samkeit der Maßnahme würde darüber hinaus eine Rechtsverwirklichung erschweren, wenn nicht gar ausschließen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sich der Betroffene bereits im elften Fachsemester befindet und sein Studium demnächst abschließen wird.

Die Androhung des sofortigen Vollzuges liegt daher sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Universität (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

6. Die Kosten- und Gebührenentscheidung beruht auf Art. 1, 2; 6 und 8 Bayerisches Kostengesetz i.V.m. dem Kostenverzeichnis zum Bayerischen Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Universität München kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München 34, Ludwigstraße 23/I. Aufgng, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Professor Dr. Nikolaus Lobkowicz
Präsident

Anträge des MSB-SPARTAKUS zur StuPa-Sitzung am 11. 5. 78:

Antrag 1:

Das StuPa der THD protestiert gegen die an der LMU ausgesprochene "Ordnungsmaßnahme" gegen den Studenten C.U.Schmidt. Der Universitätsverweis für das SS 1978 sowie ein zusätzliches Hausverbot, begründet durch eine zweimalige Teilnahme an einer Studentenschafts-Vollversammlung stellt einen schweren Verstoß gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. Das StuPa der THD fordert den Präsidenten der LMU daher auf, diese "Ordnungsmaßnahme" unverzüglich zurückzunehmen. Gleichzeitig solidarisieren wir uns mit dem Kampf der Münchner Kommissionen für eine Streichung des Ordnungsrechts.

Adressat: Dr. Nikolaus Lobkowicz
Ludwig-Maximilians-Universität
Geschwister-Scholl-Platz 1
8000 München 22

Kopie an: Claus-Ulrich Schmidt
[REDACTED]
[REDACTED]

Antrag 2:

Der AstA der THD informiert die Studenten über die am 20.5. in 7 Städten der BRD stattfindenden Demonstrationen gegen das Wettrüsten. Er ruft die Studenten der THD zur Teilnahme in Wiesbaden auf und setzt sich für die Verbreitung des Aufrufs

"NEIN ZUR NEUTRONENBOMBE - BEENDET DAS WETTRÜSTEN"

ein.

Begründung: mündlich.

verantwortlich: Jüdige Ulbrich

Nein zur Neutronenbombe - Beendet das Wettrüsten

Eine neue Massenvernichtungswaffe bedroht uns: Die Neutronenbombe. Sie soll in den USA gebaut und in unserem Land stationiert werden. Sie soll Material schonen, Leben aber durch Todesstrahlen vernichten. Ihr Einsatz würde unabsehbare Mißbildungen bei kommenden Generationen bewirken.

Millionen Menschen protestieren, Politiker und Generäle warnen: Sie ist eine Angriffswaffe für den atomaren Einsatz. Mit ihr soll der Atomkrieg führbar gemacht werden.

Mit der Neutronenbombe wird neues Mißtrauen geschürt, der Entspannung zwischen Ost und West erheblicher Schaden zugefügt und die Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung gefährdet.

Ein neues Wettrüsten wird unausweichlich.

Die Bundesregierung muß entschieden NEIN sagen zur Neutronenbombe und ihrer Stationierung in unserem Land. An ihr liegt es, einem neuen gefährlichen Wettrüsten Einhalt zu gebieten. Die Öffentlichkeit aller Länder ist aufgerufen, einzutreten

**für ein allseitiges Verbot der Neutronenbombe,
für das Verbot, neue atomare Waffen zu produzieren,
für den Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen.**

Denn: Die Einstellung des Wettrüstens ist dringlichstes Gebot unserer Zeit. Das Wettrüsten schafft keine Sicherheit, sondern bedroht den Weltfrieden und gefährdet Entspannung und Verständigung, es verhindert soziale Sicherheit, Reformen und einen wirksamen Kampf gegen Hunger, Elend, Krankheit und Armut. Niemand kann sich auf Dauer die Fortsetzung des Wettrüstens leisten. Unsere Welt braucht ein Gleichgewicht des Vertrauens und nicht des Schreckens, braucht Zusammenarbeit und nicht Konfrontation. Neue Möglichkeiten sind entstanden. Die Gesamteuropäische Konferenz von Helsinki, ihre Folgekonferenz in Belgrad und die Verträge zwischen Ost und West zeigen, daß man sich trotz unterschiedlicher politischer Positionen über wichtige Fragen einigen kann.

Zwischen USA und der UdSSR wurde ein Abkommen über die Verhütung eines Atomkrieges und erste Vereinbarungen zur Begrenzung der strategischen Rüstung getroffen. Sie erklären, daß es im Atomzeitalter keine Alternative zur friedlichen Koexistenz in ihren Beziehungen zueinander geben kann.

Die überwältigende Mehrheit der Staaten in den Vereinten Nationen fordert, eine Weltabrüstungskonferenz einzuberufen, den Waffenexport zu stoppen und die Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen, den militärischen Mißbrauch der Umwelt, alle Atomwaffen-Tests und die chemischen Waffen zu verbieten.

In Wien verhandeln 19 Staaten aus Ost und West über die Verringerung der Truppen und Rüstungen in Mitteleuropa. Es ist vorgeschlagen, daß alle Staaten zunächst für die Dauer der Verhandlungen ihre Rüstungshaushalte nicht erhöhen.

Alle bisherigen Erfahrungen machen deutlich, daß Übereinkommen möglich sind, wenn keine einseitigen Vorleistungen verlangt und die Fragen in den Vordergrund gestellt werden, die im allseitigen Interesse liegen und lösbar sind.

Der Kurswechsel zur politischen Entspannung wurde erfolgreich eingeleitet, jetzt muß ein Durchbruch zur militärischen Entspannung folgen. Die ungezügelt fortgesetzte Wettrüstung nutzt allein den Gegnern der Entspannung, sie nutzt allein denen, die am Wettrüsten verdienen, die deshalb Konfrontation nach innen und außen verschärfen, die alte Vorurteile schüren und mit Feindbildern des Kalten Krieges die Aufrüstung rechtfertigen und damit Frieden, Demokratie und Fortschritt aufhalten.

Wir fordern den Stopp des Wettrüstens!

- NEIN zur Neutronenbombe
- Keine weitere Erhöhung des Rüstungshaushaltes und Verzicht auf alle neuen Rüstungsprojekte
- Einen konstruktiven Beitrag für die Wiener Verhandlungen über die Verringerung von Truppen und Rüstungen in Mitteleuropa
- Die Rüstung entsprechend den UNO-Resolutionen zunächst um 10% zu senken, um die freiwerdenden Gelder für wirtschaftliche und soziale Aufgaben bei uns und in den Entwicklungsländern zu verwenden.